

MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Gruppe V/3 - Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 unter TOP 12 folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Gemäß § 26 Abs.3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich die Bausperre (Gemeinderatsbeschluss vom 18. 02. 2019) für 1 Jahr verlängert.

§ 2

Bereich

Der Bereich der Bausperre umfasst alle Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt, für die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die Widmungsart Bauland Wohngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. oder Bauland Kerngebiet gem. § 16 Abs. 1 Z 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. bzw. Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung gem. § 18 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verordnet ist und diese Widmungsarten nicht mit einer Beschränkung von Wohneinheiten gem. § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. verbunden sind. Von der Bausperre ausgenommen ist der im beiliegenden Plan (siehe Anhang I) gekennzeichnete Bereich „Altes Stadion“.

§ 3

Zweck der Bausperre

Derzeit befindet sich der Stadtentwicklungsplan STEP WN 2030 in Ausarbeitung. Für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Bereiche verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Flächenwidmungsplans, die Auswirkungen auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans STEP WN 2030 haben können, zu sichern und mittels Bausperre eine mögliche Fehlentwicklung zu vermeiden. Demzufolge ist während der Geltungsdauer dieser Bausperre, mit Ausnahme von Projekten, welche vom Fachbeirat der Stadtgemeinde Wiener Neustadt zur Realisierung empfohlen werden, in den betroffenen Bereichen die Neuerrichtung von mehr als 10 Wohneinheiten im Geschößwohnbau in den Widmungsarten Bauland Wohngebiet, Bauland Kerngebiet und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtung unzulässig.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag (Anmerkung: das ist der 18.02.2021) in Kraft.

Wiener Neustadt, am 27.01.2021

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Schneeberger eh.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.wienerneustadt.gv.at/amtssignatur/>